



Jugendordnung
des
Radsportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 1

Einleitung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Radsportverbandes Schleswig-Holstein.

Auf sportlichem Gebiet sind für die Jugend des Radsportverbandes die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer, nachfolgend BDR genannt, maßgebend.

Für die Einhaltung des Zusammenlebens sind die Maßgaben des Kinder- und Jugendschutzes der Sportjugend Schleswig-Holstein und des LSV maßgebend.

§ 2

Grundsätze

1. Die Radsportjugend setzt sich zum Ziel, ihre Mitglieder im Sinne der olympischen Idee zu leiten und zu lenken.
2. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen und durch die Begegnung mit anderen Sportlern die Verständigung der Jugend untereinander anregen und fördern.
3. Sie will durch die Pflege einer sportlichen Betätigung die Gesunderhaltung und Lebensfreude ihrer Mitglieder fördern
4. Die Radsportjugend wahrt in ihrer Erziehungsarbeit konfessionelle, parteipolitische und rassische Neutralität.

§ 3

Zugehörigkeit

1. Mitglieder der Radsportjugend gemäß dieser Jugendordnung sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres.
2. Wettkampfmäßig gilt die in der Sportordnung des BDR festgelegte Aufteilung der Altersklassen.

§ 4

Organe

1. Die Organe der Radsportjugend sind:
 - a. Der Vizepräsident Nachwuchs,
 - b. die Jugendjahreshauptversammlung,
 - c. der Jugendvertreter resp. -sprecher,
 - d. die Vereinsjugendleiter.

§ 5

Aufgaben

1. Der Jugendjahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus dem Vizepräsident Nachwuchs, den Jugendleitern der Vereine und den Nachwuchssportlern. Dieses Gremium muss mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.
2.
 - a) Der Vizepräsident Nachwuchs wird gemäß § 12 der Satzung des Radsportverbandes gewählt.
 - b) Der Vizepräsident Nachwuchs erledigt alle fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten der Radsportjugend und ist Mitglied im Präsidium des Radsportverbandes Schleswig-Holstein.
 - c) Dem Vizepräsident Nachwuchs obliegt die Betreuung des Jugendsports im Radsportverband Schleswig-Holstein, die Kontrolle über die Einhaltung der Sportordnung und der Wettkampfbestimmungen.
 - d) Weitere Aufgaben des Vizepräsident Nachwuchs sind Verbindungen zum Jugendausschuss und Jugendleiter des BDR zu halten sowie zur Sportjugend Schleswig-Holstein im LSV.
 - e) Der Vizepräsident plant und organisiert mit den Vereinsjugendleitern Trainings- und Entwicklungsmaßnahmen.
3. Die Jugendjahreshauptversammlung wählt aus den Reihen der Nachwuchssportler den Jugendvertreter bzw. Jugendsprecher, wenn er unter 18 Jahren alt ist. Der Jugendvertreter ist Mitglied des Vorstandes, ein Jugendsprecher beratender Gast der Vorstandssitzungen.
4. Die Vereinsjugendleiter betreuen die Jugendgruppen in den Vereinen, wobei jeder Verein einen Jugendleiter haben sollte. Die Vereinsjugendleiter sind die Hauptträger der gesamten Jugendarbeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 12.02.2022 auf der Hauptversammlung des Radsportverbandes Schleswig-Holstein beschlossen und genehmigt.